

Von: Burhoff Online <detlef@burhoff.de>
Gesendet: Samstag, 28. Januar 2017 09:37
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 2/2017 von Burhoff-Online: 28 Entscheidungen anderer Gerichte neu eingestellt.

Detlef Burhoff 48143 Münster, den 28. 1. 2017
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,

heute möchte ich über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de - berichten:

In den letzten Wochen sind folgende 28 Beschlüsse anderer Gerichte auf der Homepage eingestellt worden:

OWi PoliscanSpeed, Bauartzulassung, Verstoß, Verwertbarkeit der Messung (AG Hoyerswerda, Beschl. v. 15.12.2016 - 8 OWi 630 Js 5977/16);

Das Messverfahren Poliscan Speed verstößt gegen die Bauartzulassung und deshalb unverwertbar.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3828.htm

OWi Geldbuße, wirtschaftliche Verhältnisse, Reduzierung der Geldbuße (AG Herford, Beschl. v. 14.12.2016 - 11 OWi 665/16);

Zur Reduzierung der Regelgeldbuße wegen schlechter wirtschaftlicher Verhältnisse.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3827.htm

OWi mehrere Geldbußen, Gesamtgeldbuße (OLG Celle, Beschl. v. 06.04.2016 - 2 Ss 15/16);

1. Einem beherrschenden Gesellschafter fließt ein Vermögensvorteil, den er von der beherrschten Gesellschaft erlangt, nicht erst bei Gutschrift auf seinem Konto, sondern bereits im Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung zu.

2. Bei der Abgabe mehrerer unrichtiger Steuererklärungen ist grundsätzlich jede als selbständige Tat im Sinne von § 53 StGB zu werten. Tateinheit liegt nur vor, wenn die Steuerhinterziehungen durch dieselbe Erklärung bewirkt werden oder wenn mehrere Steuererklärungen durch eine körperliche Handlung gleichzeitig abgegeben werden.

3. Wenn durch mehrere Handlungen Bußgeldvorschriften verletzt werden und diese in Tatmehrheit zueinander stehen, so sind die Geldbußen gesondert festzusetzen, auch wenn diese Handlungen gleichzeitig geahndet werden. Sie können nicht zu einer "Gesamtgeldbuße" zusammengezogen werden.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3826.htm

OWi Geschwindigkeitsmessung, TraffiStar, Schlosssymbol, Bildbeschreibung, fehlende Bezugnahme (OLG Bamberg, Beschl. v. 17.01.2017 - 3 Ss OWi 1630/16);

1. Macht der Tatrichter, der den Betroffenen als Fahrzeugführer durch den Vergleich mit dem aufgrund einer Verkehrsüberwachungsanlage gefertigten Messfoto identifiziert hat, nicht von der Möglichkeit nach § 267 I 3 StPO i.V.m. § 71 I OWiG Gebrauch, so hat er das Lichtbild so genau und ausführlich zu beschreiben, dass das Rechtsmittelgericht die Eignung zur Identifizierung der

Abbildung überprüfen kann. Die bloße Aufzählung von einzelnen Gesichtsteilen genügt hierfür nicht (Anschluss an BGHSt 41, 376).

2. Bei einem Geschwindigkeitsverstoß, der mit dem Messgerät TRAFFIPAX TraffiStar S 330 ermittelt wurde, gibt der Umstand, dass auf dem zu den Akten gelangten Ausdruck des Messfotos kein Schlosssymbol sichtbar ist, keinen Anlass, an der Authentizität und Integrität der Messdaten zu zweifeln.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3825.htm

OWi Wirksame Lichtbildbezugnahme; Darstellungsanforderungen Sachverständigenbeweis (OLG Bamberg, Beschl. v. 14.11.2016 - 3 Ss OWi 1164/16);

1. An die Wirksamkeit der Verweisung nach § 267 I 3 StPO (i.V.m. § 71 I OWiG) dürfen keine überspannten Anforderungen gestellt werden. Für ihre Wirksamkeit ist weder die Einhaltung einer besonderen Form oder die Wiedergabe des Gesetzeswortlauts noch die Verwendung einer sonst verdeutlichenden Floskel oder die Zitierung des Gesetzes erforderlich. Notwendig und ausreichend ist, dass der Wille zur Bezugnahme unter Berücksichtigung der Urteilsgründe in ihrer Gesamtheit eindeutig und bestimmt zum Ausdruck gebracht ist (Anschluss an BGH, Urteil vom 28.01.2016 – 3 StR 425/16 = StraFo 2016, 155 = NStZ-RR 2016, 178 = BGHR StPO § 267 I 3 Verweisung 5).

2. Schließt sich das Tatgericht ohne weitere eigene Erwägungen den Ausführungen eines Sachverständigen zur Ordnungsgemäßheit der Durchführung einer ‚standardisierten‘ Messung an, müssen im Urteil die wesentlichen Anknüpfungstatsachen und fachbezogenen Ausführungen des Sachverständigen – wenigstens in zusammenfassender, im Einzelfall auch nur ‚gedrängter‘ Form – derart wiedergegeben werden, wie dies zum Verständnis des Gutachtens und zur Beurteilung seiner Schlüssigkeit unabdingbar ist (st.Rspr.; u.a. Anschluss an BGHSt 39, 291/297; BGH, Beschl. v. 02.04.2015 – 3 StR 103/15 [bei juris]; 06.05.2014 – 5 StR 168/14 = NStZ-RR 2014, 244; 17.06.2014 – 4 StR 171/14 = NStZ-RR 2014, 305; OLG Bamberg, Beschl. v. 20.10.2015 – 3 Ss OWi 1220/15 [bei juris]).

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3813.htm

OWi Abstandsmessung; Mindestfeststellungen, Urteil; Toleranzabzug (OLG Bamberg, Beschl. v. 21. 11. 2016 - 3 Ss OWi 1394/16);

Beruhet die Feststellung der Abstandsunterschreitung auf einem die gebotenen Toleranzabzüge bereits systemimmanent berücksichtigenden standardisierten Abstandsmessverfahren, muss das tatrichterliche Urteil zu erkennen geben, dass die dem Tatvorwurf zugrunde gelegten Geschwindigkeits- und Abstandswerte unter Berücksichtigung des gerätspezifischen Toleranzabzugs ermittelt wurden; der Mitteilung der konkreten Toleranzwerte bedarf es dann nicht mehr (u.a. Festhaltung an BGHSt 39, 291/301 ff.; 43, 277/282 ff.; BayObLGSt 1993, 55/56 f. und OLG Bamberg, Beschluss vom 12.12.2012 – 3 Ss OWi 450/12 = zfs 2013, 290 = VerkMitt. 2013, Nr. 30).

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3814.htm

OWi Einholung eines Sachverständigengutachtens, unrichtige Sachbehandlung (LG Berlin, Beschl. v. 20.10.2016 - 512 Qs 43/16);

Es existiert im Bußgeldverfahren kein allgemeiner Grundsatz, wonach kostenverursachende Verfahrensmaßnahmen erst nach Anhörung der Betroffenen erfolgen dürfen.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3815.htm

OWi Entbindungsantrag, Ablehnung, Ermessen des Gerichts (KG, Beschl. v. 03.01.2017 - 3 Ws (B) 692/16);

Die Entscheidung über einen Entbindungsantrag steht nicht im Ermessen des Gerichts.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3812.htm

StPO Unfallflucht, Wahllichtbildvorlage, Beschwerdeverfahren (LG Berlin, Beschl. v. 13.12.2016 - 525 Qs 140/16);

Zur Entziehung der Fahrerlaubnis wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3824.htm

StPO Berufungsverwerfung. subjektive Vorwerfbarkeit, (OLG Dresden, Beschl. v. 13.12.2016 - 1 OLG 13 Ss 802/16);

Das Nichterscheinen in der Berufungshauptverhandlung kann einem Angeklagten nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn er in berechtigtem Vertrauen auf die Richtigkeit einer ärztlichen Diagnose und ggfs. eines ärztlichen Rates davon ausgeht, aus gesundheitlichen Gründen einen Gerichtstermin nicht wahrnehmen zu können oder zu sollen, und zudem annehmen kann, das eingereichte Attest reiche aus, um ihn genügend zu entschuldigen.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3822.htm

StPO Berufungsverwerfung, Ladung, Wirksamkeit, Gerichtssprache, Verfahrensrüge (OLG Hamm, Beschl. v. 25.10.2016 - 3 RVs 72/16);

1. Die Ladung des Angeklagten zur Berufungshauptverhandlung – einschließlich der Belehrung gem. § 329 StPO – ist in deutscher Sprache abzufassen, weil die Gerichtssprache deutsch ist (§ 184 GVG).

2. Die Ladung wird nicht dadurch unwirksam, dass sie einem der deutschen Sprache nicht mächtigen Ausländer ohne Übersetzung zugestellt wird.

3. Zur ordnungsgemäßen Erhebung der Rüge der Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren bedarf es in einem solchen Fall des Vortrags, dass der Angeklagte auch nicht bereits vor der Ladung bei Verkündung des amtsgerichtlichen Urteils in für ihn verständlicher Weise über die Folgen des Ausbleibens im Berufungstermin belehrt worden war.

4. Der Protokollvermerk über eine Rechtsmittelbelehrung beweist nicht nur die Belehrung als solche, deren Richtigkeit und Vollständigkeit, sondern bei Anwesenheit eines Dolmetschers in der Hauptverhandlung auch deren korrekte Übersetzung.

5. Die Teileinstellung des Verfahrens durch das Revisionsgericht kann durch Beschluss gem. §§ 349 Abs.4; 206 a Abs. 1 StPO erfolgen.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3821.htm

StGB/Nebengebiete Segway, Kraftfahrzeug, Trunkenheitsfahrt (OLG Hamburg, Beschl. v. 19.12.2016 - 1 Rev 76/16);

Bei einem sog. Segway handelt es um ein Kraftfahrzeug im Sinne des § 316 StGB. Die maßgebliche Grenze zur absoluten Fahruntüchtigkeit liegt bei 1,1 Promille

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3823.htm

StGB/Nebengebiete Weitergabe von Prüfungsunterlagen, Beihilfe, Geheimnisverrat, (OLG Celle, Beschl. v. 05.09.2016 - 2 Ss 103/16);

1. Die Weitergabe von Sachverhalts- und Lösungsskizzen des juristischen Staatsexamens an Prüfungskandidaten durch einen Referatsleiter des Landesjustizprüfungs-amts erfüllt den Tatbestand des Geheimnisverrats gemäß § 353b Abs. 1 StGB.

2. Ein Prüfungskandidat, der sich nicht darauf beschränkt, die Sachverhalts- und Lösungsskizzen rein passiv entgegenzunehmen, kann sich wegen Beihilfe zum Geheimnisverrat gemäß §§ 353b Abs. 1, 27 StGB strafbar machen.

3. Durch die mit der Tatbegehung einhergehende Erschütterung des Vertrauens der Allgemeinheit in die Unparteilichkeit, Unbestechlichkeit und Funktionsfähigkeit öffentlicher Institutionen werden wichtige öffentliche Interessen im Sinne des § 353b Abs. 1 StGB gefährdet.

4. Eine weitere strafscharfende Berücksichtigung dieses Umstandes bei der Strafzumessung verstößt gegen das Doppelverwertungsverbot des § 46 Abs. 3 StGB.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3820.htm

StGB/Nebengebiete Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, öffentlicher Verkehrsraum (LG Arnsberg, Beschl. v. 25.10.2016 - 2 Qs 71/16);

Der (hintere) Teil des Betriebsgeländes einer Firma, der allein dem Warenverkehr dient und auf den man nur nach Durchfahren einer (geöffneten) Schranke gelangt, ist nicht öffentlicher Verkehrsraum .

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3817.htm

StGB/Nebengebiete Verjährungsfrist, Verlängerung, Ermessenskriterien (OLG Bremen, Beschl. v. 24.11.2016 - 1 Ws 163/16);

Zur Verlängerung der Verjährungsfrist nach § 79b StGB.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3811.htm

StGB/Nebengebiete Ohrfeige, Lehrer, Schüler, Notwehr (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 02.06.2016 - 1 Ws 63/16);

Zur Frage, wann die Ohrfeige einer (Aushilfs)Lehrers/ schulischen Hilfskraft gegenüber einem Schüler gerechtfertigt ist.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3810.htm

Haftfragen Begriff der Maßnahme, StVollzG, Bitte (KK, Beschl. v. 29.07.2016 – 2 Ws 133/16 Vollz);

Eine Bitte ist, auch wenn sie mit Nachdruck vorgebracht wird, keine Maßnahme im Sinne des § 109 Abs. 1 StVollzG.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3808.htm

Haftfragen Einzel-TV, Abschirmstation, Zulässigkeit (KG, Beschl. v. 18.03.2016 – 2 Ws 55/16 Vollz);

Die Versagung eines Einzelfernsehgerätes im Haftraum auf der Abschirmstation für Rauschmittelhändler ist wegen der von diesem ausgehenden gesteigerten Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt durch eine mögliche Nutzung als sogenannter Bunker“ für Betäubungsmittel möglich.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3809.htm

Verwaltungsrecht Erkennungsdienstliche Maßnahme, Einstellung des Strafverfahrens, Anordnungsvoraussetzungen (OVG Bautzen, Beschl. v. 18.10.2016 - 3 B 325/15);

Ist ein Strafverfahren nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt worden, darf die Behörde ihre Prognose über die Notwendigkeit der Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen (§ 81b Alt. 2 StPO) nicht ungeprüft an die Beschuldigteneigenschaft anknüpfen. Es ist vielmehr erforderlich, dass der konkrete Ausgang des Strafverfahrens berücksichtigt wird. Ob die erkennungsdienstliche Behandlung trotz der Einstellung des Strafverfahrens notwendig ist, richtet sich danach, ob weiterhin Verdachtsmomente gegen den Betroffenen bestehen oder ob diese derart ausgeräumt worden sind, dass eine Wiederholungsgefahr ausgeschlossen ist.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3819.htm

Verwaltungsrecht Regress, Verkehrsunfall, Polizeibeamter, Rotlicht, Signalhorn, Blaulicht (VG Münster, Urt. v. 05.09.2016 - 4 K 1534/15);

Ein Polizeibeamter handelt grob fahrlässig im Sinne von § 48 BeamtStG, wenn er in eine für ihn mit Rotlicht gesperrte Kreuzung ohne Einschalten des Signalhorns und verspätetem, weil erst kurz vor der Kreuzung erfolgtem Aktivieren des Blaulichts einfährt.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3807.htm

Verwaltungsrecht Ungenehmigte Dienstfahrt, Privatfahrt, Ersatzpflicht, Beamter, Unfallschaden (VG Koblenz, Urt. v. 02.12.2016 - 5 K 684/16.KO);

Zum Schadensersatz bei einer ungenehmigten Dienstfahrt/Privatfahrt

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3806.htm

Zivilrecht Mietwagenkosten, Ersatz, Darlegungslast, (OLG Jena, Urt. v. 05.07.2016 - 5 U 165/15);

Ob sich der Geschädigte von dem Schädiger eine Verzögerung der Reparatur durch die Werkstatt entgegenhalten lassen muss, ist nach denselben Grundsätzen zu beurteilen, die auch die Berücksichtigung unangemessen hoher Reparaturkosten rechtfertigen, zumal Umfang und Dauer der Reparatur eng zusammenhängen.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3818.htm

Zivilrecht VW Abgasskandal, Rückgabe des Fahrzeugs, erheblicher Mangel, Arglist (LG Regensburg, Ur. v. 15.12.2106 - 1 O 636/16);

1. Die von der VW AG in ihre Fahrzeuge eingebaute sog. Abschaltsoftware ist keine Beschaffenheit, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach Art der Sache auch erwarten kann.

2. Bei dem Einbau dieser Abschaltsoftware handelt es sich um eine erhebliche Pflichtverletzung, Das ergibt sich aus einer umfassenden Interessenabwägung auf Grundlage der Umstände des Einzelfalls.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3805.htm

Zivilrecht Abstellen Elektrofahrzeug, Ladestation, ohne Ladevorgang (AG Charlottenburg, Ur. v. 16.11.2016 - 227 C 76/16);

Der Nutzer eines Elektrofahrzeugs parkt widerrechtlich, wenn er sein Fahrzeug, ohne den Ladevorgang zu beginnen, an einer Ladestation in einer Privatstraße abstellt, in der das geltende Halteverbot durch den Zusatz Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs frei eingeschränkt ist.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3804.htm

Sonstiges Rechtsanwalt, Bezeichnung Büro, irreführende Werbung (AGH NRW, Ur. v. 30.09.2016 - 1 AGH 49/15);

1. Gegen die missbilligende Belehrung einer Rechtsanwaltskammer kann das betroffene Kammermitglied Anfechtungsklage erheben. Daneben ist eine Feststellungsklage, die den Inhalt der missbilligenden Belehrung – auch in negierender Fassung – zum Gegenstand hat, unzulässig.

2. Die Verwendung der Bezeichnung "Büro" mit einer Ortsangabe durch einen Rechtsanwalt kann eine irreführende Werbung sein, wenn der Rechtsanwalt an dem angegebenen Ort kein vollwertiges Büro unterhält, sondern - ohne eigene vertragliche Grundlage - nur Bürodienstleistungen entgegennehmen kann, die auf der Grundlage eines anderen Vertragsverhältnisses erbracht werden.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3831.htm

Gebühren Bemessung Wahlrechtsgebühren, Pflichtverteidigergebühren (AG Köthen, Beschl. v. 22.11.2016 - 13 OWi 31/16);

Die Gebühren des Wahlverteidigers sind im Fall des Freispruchs in der Höhe der einem Pflichtverteidiger ggf. zustehenden gesetzlichen Gebühren festzusetzen.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3830.htm

Gebühren Pauschgebühr, außergewöhnlich umfangreiches Verfahren, Wahlrechtsgebühren, Übergangsgeld (OLG Koblenz, Beschl. v. 21.12.2016 - 1 AR 105/16);

1. Zur Bemessung der Pauschgebühr in einem außergewöhnlich umfangreichen Verfahren.

2. Die Wahlverteidigerhöchstgebühr bildet grundsätzlich die Obergrenze für die Bemessung einer Pauschgebühr. Sie kann nur in Ausnahmefällen überschritten werden.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3829.htm

Gebühren Auslagenerstattung, Selbstverteidigung, Rechtsanwalt (LG Düsseldorf, Beschl. v. 16.11.2016 - 61 Qs 51/16);

Der sich selbst verteidigende Rechtsanwalt hat im Falle seines Freispruchs keinen Anspruch auf Erstattung einer Verteidigervergütung aus der Staatskasse.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3816.htm

Eingestellt worden sind zwei Rezensionen, und zwar einmal die Rezension von RA Heiko Urbanzyk, Coesfeld, aus StraFo 2017, 43 zu "Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl. 2016", die Sie hier finden:

<http://www.burhoff.de/books/RechtsmittelUndRechtsbehelfe/index.htm> und dann noch die Rezension von RiLG Antonietta Rubino, aus Rista 6/2016, 21 zu "Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge", und zwar hier: <http://www.burhoff.de/books/StrafrechtlicheNachsorge/index.htm> .

Im Werbeblock wiederhole ich dann noch einmal die Hinweise auf:

"**Ludovisy/Eggert/Burhoff**, Praxis des Straßenverkehrsrechts, 6. Aufl., 2015", als Mängel Exemplar statt 139 EUR für nur 99,90 EUR,

"**Burhoff** (Hrsg.), **RVG** Straf- und Bußgeldsachen, 4. Aufl. 2014?, als Mängel Exemplar für nur 76,90 EUR statt 109 EUR,

Die 2. Auflage von "Burhoff/Kotz (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und **Rechtsbehelfe**", für 119 EUR.

Es gibt ein "**Burhoff-Paket 2**". Das besteht aus der Neuauflage "Burhoff/Kotz (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl., 2016" und aus dem Ende 2015 erschienenen "Burhoff/Kotz (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**, 2016". Bei Bestellung des Pakets spart man 39 EUR.

Es gibt dann natürlich auch noch ein "**Burhoff Paket 1**", bestehend aus "Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche **Ermittlungsverfahren**, 7. Aufl., 2015" und "Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche **Hauptverhandlung**, 8. Aufl., 2016". Preis: 189 EUR, also auch eine Ersparnis 39 EUR.

Und dann noch: Die im Oktober erschienene 4. Auflage von "**Burhoff/Grün, Geschwindigkeitsmessungen im Straßenverkehr**", zum Preis von 99 EUR.

Die vollständigen Dateien zu den RVG-Entscheidungen finden Sie unter [RVG-Entscheidungen](#) . Ich freue mich im Übrigen über jede RVG-Entscheidung, die mir zugesandt wird. Ich stelle sie gern bei den Entscheidungen auf der Homepage ein und veröffentliche sie ggf. auch im RVGreport und/oder VRR/StRR.

Mit besten Grüßen

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr beziehen möchten, können Sie den Service problemlos abbestellen - klicken Sie hier:

[Abbestellen](#)